

# **Geschäftsordnung für den Vorstand des Sportvereins Lengerich-Handrup e.V.**

## ***A. Präambel***

Diese Geschäftsordnung gilt nur für den Vorstand nach § 11 der Vereinssatzung und regelt dessen interne Arbeitsweise. Die Zusammensetzung des Vorstandes regelt § 10 der Vereinssatzung des Sportvereins Lengerich-Handrup wie folgt:

*„Der Vorstand besteht aus:*

- dem 1. Vorsitzenden,*
- dem Geschäftsführer,*
- dem 2. Vorsitzenden,*
- dem 3. Vorsitzenden,*
- dem Schatzmeister,*
- dem Schriftwart und*
- dem Pressereferenten.“*

## ***B. Verfahrensfragen***

### **§ 1**

#### **Erlass, Änderung, Aufhebung und Bekanntmachung dieser Geschäftsordnung**

Der Vorstand ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben. Der Vorstand verpflichtet sich, diese Geschäftsordnung als Leitlinie in der Vorstandsarbeit zu erstellen und mit einer jeweiligen Gültigkeit von zwei Jahren zu versehen. Sie ist bei Abänderungen der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben. Eine Beteiligung anderer Organe ist nicht vorgesehen.

Für die Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit aller zur Vorstandssitzung anwesenden Vorstandsmitglieder gemäß § 10 der Vereinssatzung erforderlich. Stimmenthaltungen sind als Neinstimmen zu werten.

Zu ihrer Wirksamkeit muss die Geschäftsordnung allen Vorstandsmitgliedern schriftlich bekannt gegeben werden.

Entwurf

## **C. Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

### **§ 2**

#### **Grundsatz**

Es gilt der Grundsatz der Gesamtgeschäftsführung, d. h., alle Vorstandsmitglieder wirken gemeinsam an allen Geschäftsführungsmaßnahmen durch Beschlussfassung mit.

### **§ 3**

#### **Interne Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung**

Unbeschadet des Grundsatzes in § 1 dieser Geschäftsordnung beschließt der Vorstand intern folgende Aufgaben- und Zuständigkeitsverteilung:

Es gilt übergeordnet § 10 der Vereinssatzung:

*„Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vertreten durch den 1. Vorsitzenden oder den Geschäftsführer allein sowie dem 2. und 3. Vorsitzenden gemeinschaftlich.*

*Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1., 2. und 3. Vorsitzende sowie der Geschäftsführer.*

*Der 1. Vorsitzende oder der Geschäftsführer vertritt den Verein allein. Der 2. und 3. Vorsitzende vertreten den Verein gemeinsam.“*

Der **1. Vorsitzende** ist zuständig für (Koordination und Außenvertretung):

- Repräsentation des Vereins bei Veranstaltungen und anderen Anlässen
- Außenvertretung für andere Organisationen (Kommune, Sportbünde und deren Fachverbände)
- Koordination und Delegation von Vorstandstätigkeiten
- Weisungsbefugnis gegenüber den Angestellten des Vereins
- Ehrungen gemäß Ehrenordnung
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
- Leitung von Mitgliederversammlungen

Der **Geschäftsführer** ist zuständig für (Geschäftsstelle und Mitgliederverwaltung):

- Leitung der Geschäftsstelle
- Verwaltung des Postein- und -ausgangs
- Pflege der Mitgliederliste inkl. Beitragseinzug
- Beurkundungen von Mitgliedschaften (z. B. für Bonusprogramme von Krankenkassen)
- Mitgliederbestandsmeldungen an andere Verbände (z. B. LandesSportBund Niedersachsen)
- Beantragung und Abrechnung von Fördermitteln
- Vereinswerbung (z. B. Plakate, Flyer, Banner)
- Vorbereitung von Generalversammlungen (z. B. Vorbereitungen von Ehrungen und Sportlerwahlen, Zusammenstellung von Abteilungsberichten)
- Vorbereitung von Vertragsunterlagen (Übungsleiter, Sponsoring etc.)
- Sponsorenpflege in Zusammenarbeit mit dem 2. Vorsitzenden
- Öffentlichkeitsarbeit (online) in Zusammenarbeit mit dem Pressereferenten

Entwurf

Der **2. Vorsitzende** ist zuständig für (Personal und Sponsoring):

- Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung
- Arbeitsverträge für angestellte Mitarbeiter des Vereins
- Sponsorenpflege in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer

Der **3. Vorsitzende** ist zuständig für (Sportbetrieb):

- Vertretung des Vorsitzenden bei dessen Verhinderung
- Kontroll- und Überwachungsaufgaben im Sportbetrieb
- Sportplatz- und Sporthallenkoordination
- Bindeglied zur Fußballabteilung

Der **Schatzmeister** ist zuständig für (Finanzen und Steuern):

- Führung der Vereinskonten und der Bankkonten
- Führung von Bargeldkassen bei besonderen Anlässen
- Mahn- und Beitragsüberwachung
- Überwachung aller Ein- und Ausgaben hinsichtlich der Vereinszwecke
- Ausstellung von Zuwendungsbescheinigungen
- Abrechnung der Übungsleitervergütungen und Angestelltenlöhne
- Erstellung der Jahresabschlüsse
- Einberufung und Leitung von Kassenprüfungen
- Vorbereitung und Einreichung der Steuererklärungen

Der **Schriftwart** ist zuständig für (Schriftverkehr und Protokollführung):

- Einberufung der Mitgliederversammlungen
- Protokollführung bei Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen
- Einberufung zu sonstigen Anlässen, die eine persönliche Einladung erfordern

Der **Pressereferent** ist zuständig für (Öffentlichkeitsarbeit)

- Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Printmedien)
- Öffentlichkeitsarbeit (online) in Zusammenarbeit mit dem Geschäftsführer

Eine andere Aufteilung innerhalb des Vorstandes ist jederzeit durch einfachen Beschluss in der Vorstandssitzung möglich. Eine Veröffentlichung erfolgt dann gegebenenfalls auf der Internetseite des Vereins.

## § 4

### Gesamtverantwortung

Unbeschadet der internen Aufgabenverteilung nach § 3 dieser Geschäftsordnung ist der Vorstand insgesamt für alle Entscheidungen verantwortlich.

Entwurf

## **D. Vorstandssitzungen**

### **§ 5**

#### **Einberufung**

Vorstandssitzungen finden bei Bedarf, mindestens aber sechsmal im Jahr statt.

Eine Vorstandssitzung hat auch stattzufinden, wenn es für den Verein dringend erforderlich ist oder zwei Mitglieder des Vorstandes dieses gegenüber dem 1. Vorsitzenden verlangen.

Die Sitzungstermine werden durch den 1. Vorsitzenden rechtzeitig mindestens 5 Tage vorher bekannt gegeben. Die Form der Einladung steht dem Vorsitzenden frei. In dringenden Fällen kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

### **§ 6**

#### **Tagesordnung**

Die Tagesordnung wird vom 1. Vorsitzenden nach den Vorschlägen der anderen Vorstandsmitglieder aufgestellt. Mindestens halbjährlich sind dabei folgende Punkte anzusprechen:

- Finanzstatus
- Veränderungen in der Mitgliedschaft
- Maßnahmen zur Sicherung des Sportbetriebs
- Ausbau des Sportangebots
- Mitteilung über wichtige Korrespondenz der Geschäftsstelle
- Angestellte des Vereins

Die Tagesordnung muss unabhängig von Absatz (1) alle Anträge enthalten, die dem 1. Vorsitzenden vorgelegt werden.

Die Tagesordnungspunkte sind Anhaltspunkte und können bei Bedarf verändert werden.

### **§ 7**

#### **Ablauf der Sitzungen**

Die Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet.

In Abwesenheit des 1. Vorsitzenden wird die Sitzungsleitung vom 2. Vorsitzenden übernommen.

Entwurf

## **§ 8**

### **Öffentlichkeit**

Die Vorstandssitzungen sind nicht öffentlich.

Bei Bedarf können zu einzelnen Tagesordnungspunkten weitere Personen, insbesondere die Personen des in § 10 der Vereinssatzung festgelegten erweiterten Vorstands sowie der oder die Ehrenvorsitzenden, geladen werden.

Die Sitzungen, deren Verlauf, die Ergebnisse der Diskussionen und die Ergebnisse sind vertraulich und dürfen von den Vorstandsmitgliedern ohne Abstimmung im Vorstand nicht gegenüber Dritten verwendet werden.

## **§ 9**

### **Befangenheit**

An Beratungen und Entscheidungen über Beschlussgegenstände, an denen ein Vorstandsmitglied oder ein Angehöriger direkt oder indirekt betroffen ist, dürfen diese nicht teilnehmen. Die Betroffenen haben dies dem 1. Vorsitzenden unaufgefordert vor Beginn mitzuteilen.

Im Zweifel entscheidet der Vorsitzende.

## **§ 10**

### **Beschlussfassung**

Zur Abstimmung sind nur die satzungsgemäß festgelegten und anwesenden Vorstandsmitglieder berechtigt. Die Stimmabgaben erfolgen in der durch den Sitzungsleiter bestimmten Form (Handzeichen, Zuruf, schriftliche Abstimmung).

Der Vorstand entscheidet stets mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten. Stimmenthaltungen zählen danach in Abweichung von §§ 32 Abs. 1, 28 Abs. 1 BGB als Neinstimmen.

Des Weiteren müssen mindestens 4 Vorstandsmitglieder zur Beschlussfassung anwesend sein.

Bei Stimmgleichheit entscheidet entsprechend der Regelung in § 14 der Vereinssatzung die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. dessen Vertreter bei Abwesenheit.

## **§ 11**

### **Protokoll**

Über den Verlauf und die wesentlichen Ergebnisse der Sitzungen ist ein kurzes Ergebnisprotokoll zu fertigen.

Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Jedes Vorstandsmitglied erhält bei Bedarf ein Protokoll der Sitzung, das vertraulich zu behandeln ist und nicht an Dritte weitergegeben werden darf.

Entwurf

## **E. Zusammenarbeit mit anderen Organen und Ausschüssen**

### **§ 12**

#### **Ausschüsse**

Der Vorstand kann zur Aufgabenerledigung Ausschüsse berufen.

Die Berufung erfolgt nach Bedarf und ist nicht an Inhalte und Aufgabenstellungen gebunden. Der Vorstand entscheidet insoweit nach freiem Ermessen.

Die Ausschüsse haben keine Entscheidungsbefugnis. Sie dienen der Beratung und Meinungsbildung für den Vorstand und bereiten Entscheidungen vor. Sie können für den Vorstand Beschlussvorlagen vorbereiten und einbringen.

### **§ 13**

#### **Verhaltensregeln, Merkblätter**

Der Vorstand kann zur Verbesserung der Zusammenarbeit im Verein Merkblätter, Richtlinien für die Mitglieder, insbesondere für die Regelung des Sponsorings, von Unfällen und des Trainingsbetriebs, entwerfen.

## **F. Datenschutz**

### **§ 14**

#### **Datenschutzerklärung**

Alle ehren-, neben- und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die mit personenbezogenen Daten in Verbindung kommen, müssen gegenüber dem SV Lengerich-Handrup eine Datenschutzerklärung unterzeichnen.

### **§ 15**

#### **Speicherung personenbezogener Daten**

Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt der Verein seine Adresse, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung entgegensteht.

Entwurf

## **§ 16**

### **Weitergabe personenbezogener Daten an andere Organisationen**

Als Mitglied des LandesSportBund Niedersachsen ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband zu melden. Übermittelt werden dabei Name, Alter und Vereinsmitgliedsnummer (sonstige Daten); bei Mitgliedern mit besonderen Aufgaben (z. B. Vorstandsmitglieder) die vollständige Adresse mit Telefonnummer, Mailadresse sowie der Bezeichnung ihrer Funktion im Verein.

Im Rahmen von Ligaspielen oder Turnieren meldet der Verein Ergebnisse (z. B. bei Fußball: Torschützen) und besondere Ereignisse (z. B. Fußball: Platzverweise usw.) an den Verband.

## **§ 17**

### **Weitergabe personenbezogener Daten an Vereinsmitglieder**

Mitgliederverzeichnisse werden nur an Vorstandsmitglieder und sonstige Mitglieder ausgehändigt, die im Verein eine besondere Funktion ausüben, welche die Kenntnis der Mitgliederdaten erfordert.

Macht ein Mitglied geltend, dass er die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsmäßigen Rechte benötigt, händigt der Vorstand die Liste nur gegen die schriftliche Versicherung aus, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden.

## **§ 18**

### **Veröffentlichung von Sportergebnissen und besonderen Ereignissen**

Der Verein informiert die Tagespresse über Sportergebnisse und besondere Ereignisse. Solche Informationen werden überdies ggfs. auf den Internetseiten des Vereins veröffentlicht.

Das einzelne Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand einer solchen Veröffentlichung widersprechen. Im Falle des Widerspruches unterbleiben in Bezug auf das widersprechende Mitglied weitere Veröffentlichungen. Personenbezogene Daten des widersprechenden Mitglieds werden von der Homepage des Vereins entfernt.

## **§ 19**

### **Löschung personenbezogener Daten**

Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht.

Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die Kassenverwaltung betreffend, werden gemäß der steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.

Entwurf

## **G. Inkrafttreten**

Die Geschäftsordnung, Stand 12.02.2018, tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 2. März 2018 in Kraft.

49838 Lengerich, den 2. März 2018.

für den Vorstand

---

1. Vorsitzender

---

Geschäftsführer

---

2. Vorsitzender

---

3. Vorsitzender

---

Schatzmeister

---

Schriftwart

---

Pressereferent